

**Kleine Anfrage****Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 10.06.2020****Windkraftanlagen in Villmar****und****Antwort****Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Vertreter der Bürgerinitiative Wind-Wahn haben im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark „Galgenberg“ der Firma „ÜKA Meißen“ in der Gemeinde Villmar eine Fachaufsichtsbeschwerde (mit Datum vom 10. April 2020) eingereicht. Hintergrund ist die Erteilung der Genehmigung zur „Horstkontrolle“ durch das Regierungspräsidium Gießen. Nach Ansicht der Bürgerinitiative verstößt die Erteilung der Genehmigung für eine solche Maßnahme während der Brutzeit gegen das in § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes verankerte Verbot, wildlebende Tiere der streng geschützten Art während der Fortpflanzung und Aufzucht zu stören.

Die Gemeinde Villmar hatte zuvor bei der Firma „tier3 solutions GmbH“ Leverkusen ein avifaunistisches Gutachten in Auftrag gegeben, das zu dem Ergebnis kommt, dass an dem geplanten Standort aus naturschutzfachlichen Gründen keine Windkraftanlagen empfohlen werden können. Das Gutachten liegt dem Regierungspräsidium vor. Eine Genehmigung unter Gewährung einer Ausnahme vom Tötungsverbot gemäß Bundesnaturschutzgesetz kommt angesichts des Urteils des Verwaltungsgerichts Gießen vom 22. Januar 2020 (Az.: 1 K 6019/18.GI) nicht in Betracht. Die für den Bau von Windkraftanlagen vorgebrachten Gründe sind nicht ausreichend, um Ausnahmen vom Tötungsverbot gemäß höherrangigem europäischen Naturschutzrecht zu erlauben.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 22. Januar 2020 (Az.: 1 K 6019/18.GI) ist noch nicht rechtskräftig. Das Land Hessen und die Beigeladene haben gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen Berufung eingelegt. Angesichts des laufenden Verfahrens vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof und zur Wahrung der Achtung des Gerichts wird die Landesregierung dem Ergebnis des Gerichtsverfahrens nicht vorgreifen. Die von der Fragestellerin erwähnte Fachaufsichtsbeschwerde wurde zwischenzeitlich (Schreiben vom 8. Juni 2020) beschieden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung die fachlichen Darstellungen des Gutachtens der Gemeinde Villmar?

Das avifaunistische Gutachten der Fa. „tier3 solutions GmbH“, welches durch die Gemeinde Villmar in Auftrag gegeben worden ist, liegt dem für das Genehmigungsverfahren zuständigen Regierungspräsidium Gießen vor. Es wird dort von der oberen Naturschutzbehörde im Rahmen der naturschutzfachlichen Prüfung auszuwerten sein und findet somit im laufenden immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren Berücksichtigung. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 2. Welche konkreten Erkenntnisse hat die Landesregierung, die den fachlichen Darlegungen des Gutachtens der Gemeinde entgegengehalten werden können?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung die Pläne des Windparks „Galgenberg“ insbesondere vor dem Hintergrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Gießen vom 22. Januar 2020 (Az.: 1 K 6019/20), wonach Ausnahmen vom Tötungsverbot im Zusammenhang mit Windkraftanlagen, die unter Rückgriff auf im Bundesnaturschutzgesetz genannte Ausnahmetatbestände begründet werden, gegen höherrangiges europäisches Recht verstoßen?

Die rechtliche Beurteilung des Landes Hessen deckt sich, abweichend von der Auffassung des erkennenden Verwaltungsgerichts Gießen, im Wesentlichen mit den einstimmig von der Umweltministerkonferenz am 15. Mai 2020 beschlossenen Hinweisen zu den rechtlichen und fachlichen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Zulassung von Windenergievorhaben.

Die materiell-rechtliche Prüfung der Naturschutzbelange durch die obere Naturschutzbehörde ist im vorliegenden Verfahren noch nicht abgeschlossen. Die Zulässigkeitsprüfung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, auch in Bezug auf die Avifauna, wird derzeit durchgeführt. Ein abschließendes Ergebnis liegt noch nicht vor.

Frage 4. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Regierungspräsidiums Gießen, wonach „Horstkontrollen“ keine Störung von geschützten Arten darstellen?

Ein naturschutzfachlicher Gutachter kann aufgrund seiner Qualifikation die fach- und sachgerechte Umsetzung der in einem Projektgebiet vorzunehmenden Horstkontrollen gewährleisten. Vom Regierungspräsidium Gießen bereits im Rahmen der o.g. Fachaufsichtsbeschwerde eingereichte Unterlagen bestätigten, dass die Untersuchungen im Projektgebiet Villmar nach den fachlich anerkannten Kriterien durch einen promovierten Diplom-Biologen mit langjähriger Berufserfahrung im Bereich der Eingriffsplanung und artenschutzrechtlicher Kartierungen durchgeführt wurden. Zusammengefasst schildert der Gutachter seine Methodik wie folgt: Zunächst wird der kartierte Horst aus einiger Entfernung mittels eines Fernglases beobachtet. Dabei wird versucht festzustellen, ob ein auf dem Horst sitzender Vogel erkennbar ist. Kann auf diese Weise kein Besatz bejaht werden, beobachtet der Gutachter oder die Gutachterin, ob Greifvögel in der Umgebung oder über dem Wald fliegen und/oder warnen und/oder ob ein Vogel vom Horst abfliegt. In seltenen Zweifelsfällen erfolgt ein Beobachten des Horsts über ca. 15 bis 30 Minuten von einem sichtgeschützten Platz in der weiteren Umgebung aus, um eine etwaige Rückkehr von Vögeln zum Horst zu ermitteln.

Die durch das Regierungspräsidium Gießen veranlassten Horstkontrollen führten daher – auch während der Brut- und Setzzeit – zu keiner Störung der lokalen Population europäisch geschützter Brutvogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG im Projektgebiet Villmar. Die Kartierungen wurden unter der größtmöglichen Schonung der örtlichen Brutvögel und unter Einhaltung der anerkannten Methodenstandards durch einen qualifizierten Gutachter vorgenommen. Dem Gutachter war zuvor ein Empfehlungsschreiben ausgestellt worden, mit dem die nach § 20 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 HAGBNatSchG erforderliche Zustimmung zum Betreten des Grundstücks durch die Naturschutzbehörde dokumentiert wurde.

Frage 5. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass solche „Horstkontrollen“ durch naturschutzfachlich ausgebildetes und geprüftes Personal durchgeführt werden?

Die von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in Auftrag gegebenen Kartierungen sind von einer qualifizierten Gutachterin bzw. einem qualifizierten Gutachter unter der größtmöglichen Schonung der örtlichen Brutvögel und unter Einhaltung anerkannter Methodenstandards vorzunehmen. Die unteren Naturschutzbehörden überwachen die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 17 Satz 1 HAGBNatSchG. Sie sind verpflichtet, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 für den Artenschutz zuständigen oberen Naturschutzbehörden über festgestellte Zuwiderhandlungen zu informieren (§ 17 Satz 3 HAGBNatSchG). Die Genehmigungsbehörde greift bei der Beurteilung eines ihr vorgelegten Gutachtens auf den Sachverstand der Naturschutzbehörden zurück, insbesondere dann, wenn sie Zweifel an den ausreichenden naturschutzfachlichen Fähigkeiten der Gutachterin bzw. des Gutachters oder an der ordnungsgemäßen Durchführung des gutachterlichen Auftrags haben.

Hierzu wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 6. Bis wann wird nach Einschätzung der Landesregierung das Regierungspräsidium Gießen eine Bewertung der naturschutzfachlichen Eignung des Standorts „Galgenberg“ abgeben können?

Es handelt sich um ein laufendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage. Im Zuge der materiell-rechtlichen Prüfung der Naturschutzbelange im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind am 9. Oktober 2019 Nachforderungen an die Antragstellerin durch die obere Naturschutzbehörde gestellt worden. Eine weiterführende Bewertung der Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf das Naturschutzrecht kann erst nach entsprechender Ergänzung der Antragsunterlagen erfolgen.

Frage 7. Welche bisher noch nicht berücksichtigten Aspekte will das Regierungspräsidium im Zusammenhang mit dem geplanten Windkraftstandort noch untersuchen?

Alle für eine abschließende Bewertung der naturschutzfachlichen Belange benötigten Unterlagen sind in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vorzulegen. Erst ab Vollständigkeit der Unterlagen kann eine abschließende Prüfung der oberen Naturschutzbehörde über die naturschutzfachliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens erfolgen.

Frage 8. In welcher Weise wird das Regierungspräsidium Gießen die Gemeinde Villmar und deren gewählten Mandatsträger sowie die regionale Öffentlichkeit über das weitere Vorgehen unterrichten?

Die Gemeinde Villmar ist bereits seit Beginn des Genehmigungsverfahrens mit in das Verfahren einbezogen. Als betroffene Standortgemeinde wurden ihr vom Regierungspräsidium Gießen alle Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es fanden

mehrere Beratungsgespräche mit Vertretern der Gemeinde Villmar unter anderem zu Themen wie Lärmimmissionen, Sicherung der Trinkwasserversorgung sowie Wahrung von Bodendenkmälern statt.

Die Gemeinde Villmar hat mittlerweile zu dem Vorhaben ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB versagt. Die von ihr vorgetragene Gründe werden derzeit fachlich geprüft. Bevor eine abschließende Entscheidung in der Sache ergeht, wird die Gemeinde erneut angehört.

Nach den Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung (9. BImSchV) ist das vorliegende Genehmigungsverfahren ohne eine förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Mandatsträger haben jedoch jederzeit die Möglichkeit, sich an das Immissionsschutzdezernat zu wenden, um sich über den aktuellen Stand des Genehmigungsverfahrens zu informieren.

Frage 9. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die bisherige Kommunikation des Regierungspräsidiums Gießen im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark geeignet ist, das Vertrauen und die Akzeptanz von Windkraftanlagen der in der Region betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu gewinnen?

Das Genehmigungsverfahren zur Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windenergieanlage in Villmar wird auf der Grundlage des BImSchG durchgeführt, wobei insbesondere auch die Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach der 9. BImSchV und die Vorgaben des HUIG beachtet werden.

Im laufenden Genehmigungsverfahren sind bereits eine Vielzahl von Anfragen interessierter Bürgerinnen und Bürger sowie von Mandatsträgern im Regierungspräsidium Gießen eingegangen. Diese wurden stets zeitnah entweder im persönlichen Gespräch oder schriftlich beantwortet. Das für das Genehmigungsverfahren zuständige Immissionsschutzdezernat war und ist dabei stets bemüht, das Verfahren im Rahmen der rechtlichen Vorgaben transparent zu gestalten und interessierte Bürgerinnen und Bürger auf Nachfrage umfassend zu informieren. Sofern auf lokaler Ebene weiterer Informationsbedarf zum Genehmigungsverfahren besteht, können sich interessierte Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regierungspräsidiums Gießen wenden.

Die bisherige Kommunikation des Regierungspräsidiums Gießen im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Sie findet in erforderlichem Umfang statt und übermittelt den Verfahrensbeteiligten und Betroffenen die für das Verfahren maßgeblichen Informationen. Transparenz ist Voraussetzung für Vertrauen. Fachlich abgewogene und entsprechend begründete Entscheidungen schaffen die Grundlage für Akzeptanz, auch bei durchaus widerstreitenden Interessen.

Hierzu wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Wiesbaden, 7. Juli 2020

**In Vertretung
Oliver Conz**